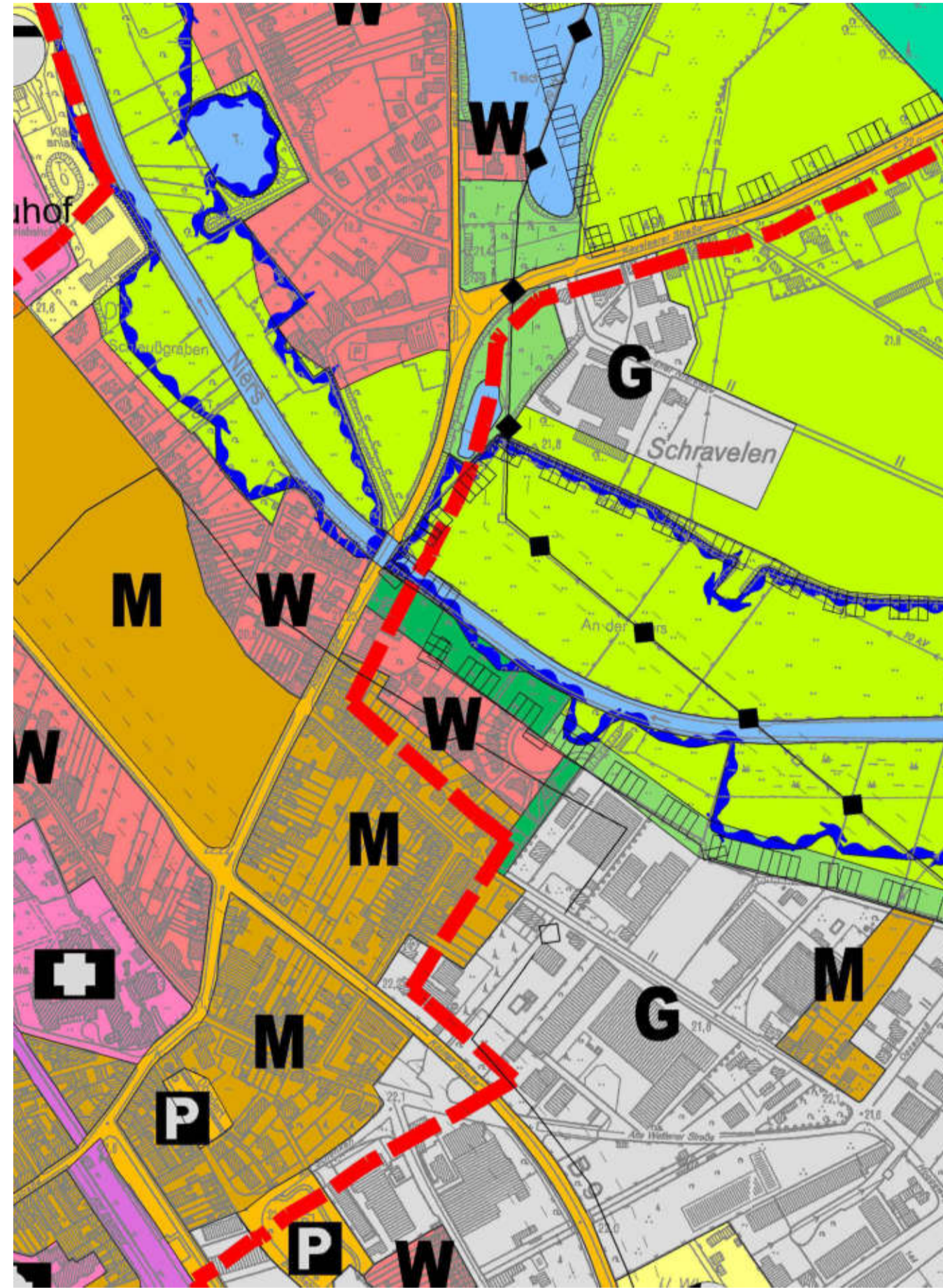
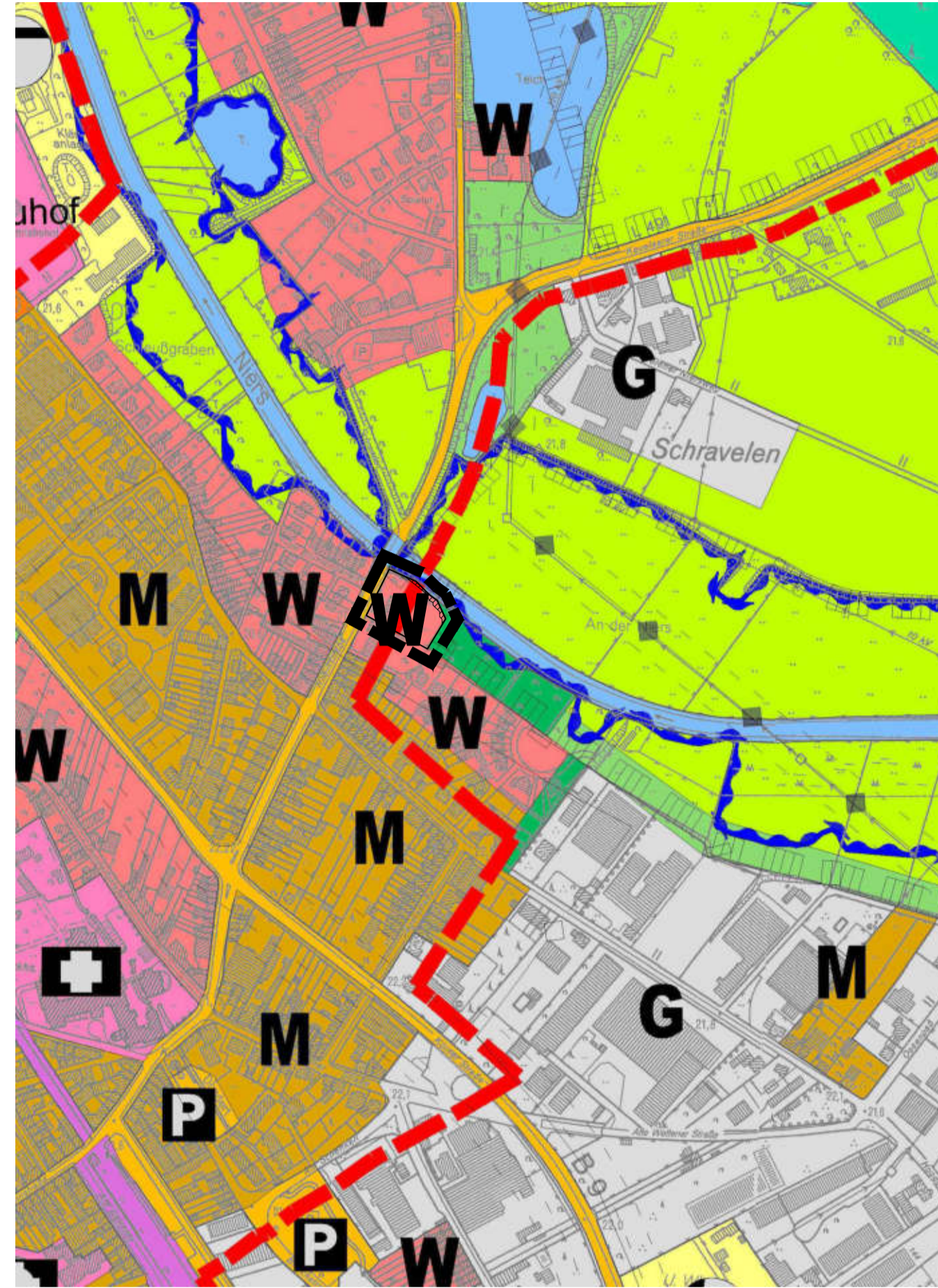


bisherige Darstellung



neue Darstellung



ZEICHENERKLÄRUNG

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)</p> <p>W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)</p> <p>M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)</p> <p>G Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)</p> <p>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauNVO)</p> <p>P Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>+ Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>+ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>P sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen</p> <p>P ruhender Verkehr</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>+ Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</p> <p>○ Abwasser</p> <p>— oberirdisch - Bei den Hochspannungsfreileitungen sowie den Ferngas- und Offerteilungen sind Schutzstreifen zu beachten</p> <p>— unterirdisch</p> <p>Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>+ Grünflächen</p> <p>Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)</p> <p>+ Wasserflächen</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>+ Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>+ Flächen für Wald</p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)</p> <p>+ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Planungen und sonstige Nutzungsregelungen gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB (Nachrichtliche Übernahmen)</p> <p>--- Schutzstreifen</p> <p>+ Landschaftsschutzgebiet</p> <p>+ Risikogebiet HQ extrem (gem. § 78 b Abs.1 WHG)</p> <p>+ Erholungsgebiet (§ 2 EVO)</p> <p>Planungen und sonstige Nutzungsregelungen gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB (Vermerk)</p> <p>+ vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet HQ 100 (gem. § 76 Abs. 3 WHG)</p> <p>--- Grenze der Flächennutzungsplanänderung</p>
--	--

VERFAHRENSVERMERKE

Am 08.03.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 02.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 08.03.2022 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.06.2022 in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer am xx.xx.xxxx gefasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am xx.xx.xxxx in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am xx.xx.xxxx diesen Plan und die dazugehörige Begründung beschlossen. Kevelaer, den Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) i.V. mit (3) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Kevelaer, den Der Bürgermeister

Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird als Fläche gekennzeichnet, unter der zukünftig der Bergbau umgehen kann oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist.

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

66. FNP-Änderung (Wohnbauflächen Rheinstraße)

Maßstab: 1: 5000

Datum: 16.11.2022

Plangröße: 63 x 45

